

# BEBAUUNGSPLAN GERNÄCKER 2. ABSCHNITT IN RÖTHLEIN LANDKREIS SCHWEINFURT M 1/1000

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN  
A. FÜR FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BAUGRENZE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	GARAGEN
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	TRAFOSTATION
	KINDERSPIELPLATZ

WR 1	REINES WOHNGEBIET	ANZAHL D. VOLLGESCHOSSE
0.4	0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL
32° ± 3°	0	DACHNEIGUNG
	SATTELDACH	OFFENE BAUWEISE
WR 1	REINES WOHNGEBIET	ANZAHL D. VOLLGESCHOSSE
0.4	0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL
21-25°	0	DACHNEIGUNG
	WALDDACH	OFFENE BAUWEISE
WR 1	REINES WOHNGEBIET	ANZAHL D. VOLLGESCHOSSE
0.4	0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL
FD 9	FLACHDACH	GESCHLOSSENE BAUWEISE

B FÜR HINWEISE

	BAUBRAND
	GEPLANTZTE TEILUNGSGRENZEN

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBAUG vom 9. APRIL 1976, bis 9. MAI 1976 öffentl. ausgl.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 26.3.1976 gem. § 10 BBAUG am 26.3.1976 als Satzung besch.

den 10. MAI 1976  
Bürgermeister

den 28. MAI 1976  
Bürgermeister

**Schweinfurt, den 10. MAI 1976**  
Bürgermeister  
Regierungsdirektor

Der gen. Bebauungsplan ist gem § 12 BBAUG vom ..... bis ..... öffentl. ausgelegt worden. Die Genehmigung u. Auslegung wurde am ..... bek. gegeben. Damit ist der Plan gem. § 12 BBAUG seit dem 5. NOV. 1976 rechtsverbindlich.  
Bürgermeister  
1. Bürgermeister

C. TEXTFESTSETZUNGEN

- I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  1. DAS GEBIET INNERHALB DER GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES WIRD ALS REINES WOHNGEBIET (WR) FESTGESETZT.
  2. ES SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUMGEN ZULÄSSIG (§ 3 ABS. 4 UND § 4 ABS. 4 BAUNVO).
- II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
    - A. DURCH GRUND- U. GESCHOSSFLÄCHENZAHLN.
    - B. DURCH DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE.
    - C. DURCH BAUGRENZEN.
- III. BAUWEISE
  1. FÜR DEN GESAMTEN BEREICH WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. AUSGENOMMEN HIERVON IST DIE WINKELHAUSGRUPPE MIT GESCHLOSSENER BAUWEISE.
- IV. GESTALTUNG
  1. DOPPELGARAGEN SIND IN GLEICHER HÖHE UND DACHNEIGUNG ZU GESTALTEN.
  2. GARAGEN SIND MIT FLACHDÄCHERN ODER FLACHGEGENIGTEN PURTDÄCHERN (MAX. 4°) AUSZUFÜHREN. VOR DEN GARAGEN IST LIEBE STELLPLATZTIEF VON MIN. 5.00 M EINZUHALTEN.
  3. ~~AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE VON MIN. 2.5 M 3.88 M ABTRENKEN~~
  4. DACHGÄUßEN UND KNIESTÜCKE SIND UNZULÄSSIG DACHGÄUßEN SIEHE 6. ÄNDERUNG
  4. EINFRIEDUNGEN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN:
    - A. ZULÄSSIG SIND EINFRIEDUNGEN BIS ZU EINER MAX. HÖHE VON 1.20 M. BEI AUSFÜHRUNG IN MASCHENDRAHT IST DAVON ZU HINTERBLANDEN.
    - B. EINFRIEDUNGEN SIND UNZULÄSSIG AN GARAGENVORLÄUFLN.
- V. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 

IM GESAMTEN BEREICH SIND WERBEANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 SATZ 2 BAUNVO UNZULÄSSIG.

FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG VERBINDLICH FESTGESETZT.

